



Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Europafragen und
Eine Welt
Herrn Andreas Hartenfels, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



BEVOLLMÄCHTIGTE DES
LANDES BEIM BUND UND
FÜR EUROPA, FÜR
MEDIEN UND DIGITALES

Peter-Altmeier-Allee 1
Eingang Deutschhausplatz
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4771
Mail: Poststelle@stk.rlp.de
www.stk.rlp.de

10. März 2017

Mein Aktenzeichen! Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail Telefon / Fax
Frau Bénédicte Charbonnier 06131 16-4742
benedicte.charbonnier@stk.rlp.de

6. Sitzung des Ausschusses für Europafragen und Eine Welt

TOP 8 Mitflugzentralen

Antrag nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT Fraktion der FDP

- Vorlage 17/680 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

In der 6. Sitzung des Ausschusses für Europafragen und Eine Welt am 8. Dezember 2016 wurde unter TOP 8 der o. g. Tagesordnungspunkt behandelt. In der Aussprache wurde um Information darüber gebeten, wie die privaten Fluggäste bei diesen Mitflugzentralen generell versichert und die Fluggäste im Schadensfall abgesichert sind, insbesondere im Hinblick auf die Frage des grenzüberschreitenden Flugverkehrs. Das Bundesministerium für Verkehr sowie die Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Verkehrsflughäfen wurden um entsprechende Informationen gebeten, die ich Ihnen hiermit zukommen lassen möchte.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Raab

**Abteilung 7 Verkehr und Straßen
Ziviler Luftverkehr und Binnenschifffahrt
Az.: 7/8707**

Mitflugzentralen
„Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der FDP Vorlage 17/680“

Sitzung des Ausschusses für Europafragen und Eine Welt am 2. Februar 2017

In der 6. Sitzung des Ausschusses für Europafragen und Eine Welt am 08. Dezember 2016 wurde unter TOP 8 der o.g. Tagesordnungspunkt behandelt. In der Aussprache wurde um Information darüber gebeten, wie die privaten Fluganbieter bei diesen Mitflugzentralen generell versichert und die Fluggäste im Schadenfall abgesichert sind, insbesondere im Hinblick auf die Frage des grenzüberschreitenden Flugverkehrs.

Zu den versicherungsrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der Beförderung durch Mitflugzentralen hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur den Leitfaden „Fliegen gegen Entgelt“ vom 28.07.2015 mit Erläuterungen zu den rechtlichen Grundlagen herausgegeben. Bezüglich der rechtlichen Grundlagen wird auf die Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 4a in Verbindung mit Anhang VII der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 verwiesen, die seit dem 26.8.2016 mit Ablauf des Opt Outs auf Flüge gegen Entgelt Anwendung finden.

Die Verpflichtung zum Abschluss der Versicherungen ist in §§ 33ff. Luftverkehrsgesetz (LuftVG) geregelt. Nach § 43 Absatz 2 LuftVG ist der Halter eines Luftfahrzeuges verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für sein Luftfahrzeug abzuschließen. Die Halterversicherung deckt die Schäden ab, die außerhalb eines Luftfahrzeuges eingetreten sind. Für die Passagier-Haftpflichtversicherung ist § 50 LuftVG maßgeblich. Danach ist der Luftfrachtführer verpflichtet, zur Deckung seiner Haftung auf Schadensersatz wegen der in § 44 LuftVG genannten Schäden während der von ihm

geschuldeten oder der von ihm für den vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführten Luftbeförderung eine Haftpflichtversicherung in einer durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Höhe zu unterhalten. Luftfrachtführer ist danach, wer eine „Luftbeförderung aus Vertrag“ schuldet.

Ein Vertrag ist dann nicht anzunehmen, wenn es sich um eine Beförderung aus Gefälligkeit ohne rechtliche Bindungswirkung handelt. Eine Gefälligkeit hat dann rechtsgeschäftlichen Charakter, wenn der Leistende den Willen hat, dass seinem Handeln rechtliche Bedeutung zukommen solle, wenn er also eine Rechtsbindung herbeiführen will und der Empfänger die Leistung in diesem Sinne entgegennimmt. Anhaltspunkte dafür, dass die Parteien nicht den Willen hatten, einen Beförderungsvertrag abzuschließen, können darin gesehen werden, dass der Leistungsempfänger keinen Anspruch auf die Leistung hatte und kein Entgelt vereinbart wurde. Ob es sich um einen Vertrag oder eine Gefälligkeit handelt, ist letztlich von Einzelfall zu Einzelfall zu entscheiden.

Die Versicherungspflicht für Passagierschäden ergibt sich zudem aus der Verordnung (EU) Nr. 785/2004. Nach Artikel 4 der Verordnung müssen in Artikel 2 genannte Luftfahrtunternehmen und Luftfahrzeugbetreiber gemäß dieser Verordnung hinsichtlich ihrer luftverkehrsspezifischen Haftung in Bezug auf Fluggäste, Reisegepäck, Güter und Dritte versichert sein. „Luftfahrzeugbetreiber“ ist nach Artikel 2 die Person oder Rechtspersönlichkeit, die ständige Verfügungsgewalt über die Nutzung oder den Betrieb eines Luftfahrzeugs hat, jedoch kein Luftfahrtunternehmen ist. Aus Artikel 6 der Verordnung ergibt sich, dass es auch nach den Vorgaben des EU-Rechts unerheblich ist, ob es sich um einen gewerblichen oder nichtgewerblichen Flug handelt, um die Versicherungspflicht für Passagierschäden auszulösen: Nach Artikel 6 Absatz 1 beträgt die Mindestversicherungssumme 250 000 SZR je Fluggast (Sonderziehungsrecht gemäß der Definition des Internationalen Währungsfonds, 1 SZR = ca. 1,26 €). Bei nichtgewerblichen Flügen, die mit Luftfahrzeugen mit einem MTOM von bis zu 2 700 kg durchgeführt werden, können die Mitgliedstaaten jedoch eine niedrigere Mindestversicherungssumme festsetzen, die aber mindestens 100 000 SZR je Fluggast betragen muss.

Das Verkehrsministerium des Bundes empfiehlt den verantwortlichen Luftfahrzeugführern, sich im Zweifel vom Versicherungsunternehmen bestätigen zu lassen, dass Insassen tatsächlich versichert sind.